

VIII. Nachtrag zum Strassengesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 2. Juni 2025

Art. 72 Abs. 1 Ingress: Soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen, trägt die Die
politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt,
~~soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen:~~